

## 4595/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Maria Fekter, Auer, Elimauer, Freund, Großruck, Mag. Kukacka, Dkfm. Mühlbachler, Murauer, Schuster und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Geldbußen bei Schwerverbrechen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Ist Ihnen das (in der Anfragebegründung) angesprochene Urteil des Oberlandesgerichtes Linz bekannt?
2. Wie war die Stellungnahme des Oberstaatsanwaltes in diesem Verfahren?
3. Wie stehen Sie grundsätzlich zu der Möglichkeit, sich bei einem schweren Verbrechen durch Leistung einer Geldbuße von einer unbedingten Freiheitsstrafe “freikaufen” zu können?
4. Ist die in der Urteilsbegründung angesprochene Bereitschaft des Gewalttäters, sich psychotherapeutischen Maßnahmen unterziehen zu wollen, als Weisung im Urteil ausgesprochen worden?
5. Wenn nein, warum wurde dies nicht von der Oberstaatsanwaltschaft beantragt?

6. Halten Sie dieses Urteil trotz des Vorrangs spezialpräventiver Erwägungen im Jugendstrafrecht in einer Zeit steigender Gewaltbereitschaft für angemessen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das in der Anfragebegründung angesprochene Urteil des Oberlandesgerichts Linz - das allerdings vom 19.5.1998 (und nicht vom 11.9.1998) datiert - kam dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß dieser parlamentarischen Anfrage zu.

Zu 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz war der Berufung des jugendlichen Straftäters entgegengetreten und hatte die Bestätigung des Ersturteils beantragt.

Zu 3:

Eines der wesentlichen Ziele der großen Strafrechtsreform war die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen. Maßgebend dafür war insbesondere die Erkenntnis, daß sich solche Freiheitsstrafen häufig als wenig geeignetes Instrument der Resozialisierung oder der Sozialisierung überhaupt erwiesen hatten. Gerade bei Jugendlichen, aber auch bei sozial integrierten Erwachsenen, sollten die mit einer Freiheitsstrafe in der Regel verbundenen empfindlichen Nachteile für das Fortkommen auf unerlässliche Fälle eingeschränkt werden, um ein (weiteres) Abgleiten in die Kriminalität nach Erstbestrafung nicht zu begünstigen.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Bestreben mit der Schaffung von teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen sowie der Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) fortgesetzt. Damit sollte dem in der Praxis deutlich gewordenen Nachteil Rechnung getragen werden, daß infolge des Bedürfnisses, auf bestimmte Straftaten mit einem fühlbaren Übel zu erwidern, die bedingte Strafnachsicht auch in solchen Fällen versagt werden mußte, in denen diesem Bedürfnis durch den unbedingten Vollzug bloß eines Teils der ausgesprochenen Strafe oder durch die Kumulation einer unbedingten Geldstrafe mit ei-

ner bedingten Freiheitsstrafe ausreichend hätte Genüge getan werden können. Nach Ansicht des Justizausschusses des Nationalrats (359 BlgNR XVII. GP 10) kommt die kombinierte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB insbesondere in Fällen in Be- tracht, in denen (etwa aus generalpräventiven Gründen) mit einer Geldstrafe oder einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe allein nicht das Auslangen gefunden werden kann. Hinter § 43a StGB steht also keineswegs der Gedanke des "Freikau- fens".

Zu 4 und 5:

Schon anlässlich des erstinstanzlichen Urteils wurde dem Jugendlichen vom Landes- gericht Wels nach den §§ 50 Abs. 1, 51 (Abs. 3) StGB die Weisung erteilt, sich "ei- ner psychotherapeutischen Therapie" zu unterziehen und dem Gericht diesbezüg- lich vierteljährlich einen Nachweis durch Vorlage entsprechender Bestätigungen zu erbringen. Dieser Beschuß blieb unangefochten.

Zu 6:

Die international steigende Jugendkriminalität - eine Entwicklung, die in Österreich jüngsten Statistiken zufolge wieder eingedämmt werden konnte - ist nicht nur Ge- genstand medialer Berichterstattung, sondern auch einschlägiger Forschungen. Bei der vom 5. bis 9.10.1998 in Villach durchgeführten 22. Tagung der österreichischen Jugendrichter, die unter dem Thema "Jugendkriminalität im gesellschaftlichen Wan- del" stand, kamen namhafte Experten aus dem In- und Ausland zu Wort. Dabei be- stand weithin Einigkeit, daß mit strenger Strafen für Jugendliche lediglich eine Be- kämpfung der Symptome erfolgen, nicht aber den Ursachen der Jugendkriminalität entgegengetreten würde. Die Ursachen für zum Teil steigende Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen sei vielmehr im sozialen Bereich zu suchen, so etwa in steigen- der Arbeitslosigkeit, genereller Zukunftsangst und dem Verlust traditioneller Werte. Akte offenbar sinnloser Gewalt gegen wehr- und hilflose Menschen sind sicherlich erschreckend und erfordern einen deutlichen Ausdruck gesellschaftlicher Ächtung. In diesem Sinn wurde auch in dem den Ausgangspunkt der Anfrage bildenden Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 19.5.1998 hervorgehoben, daß zwar im Jugend- strafrecht die Spezialprävention den Vorrang vor der Generalprävention verdiene,

jedoch auch generalpräventive Erwägungen nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern im Verhältnis zum Erwachsenenstrafrecht (nur) weit zurückgedrängt seien (vgl. §§ 5 Z 1, 14 JGG).

Nicht zuletzt aus Gründen der Gewaltprävention, also um die Wahrscheinlichkeit weiterer strafbarer Handlungen durch Jugendliche zu reduzieren, besteht der gesetzliche Auftrag, bei der Wahl der Sanktion für einen Jugendlichen - soweit das vertretbar ist - dessen soziale und berufliche Integration nicht durch Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe zu zerstören, um nicht anschließend mühsame Versuche der Reintegration unternehmen zu müssen.

Im Anlaßfall kam das Berufungsgericht zur Auffassung, daß vor allem auch besondere Umstände in der Täterpersönlichkeit (eingeschränkte Schuldfähigkeit bzw. Dispositionsfähigkeit usw.) sowie ungewöhnliche soziale Tatfolgen zu berücksichtigen seien, und verhängte neben einer 20monatigen bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe im Ausmaß von 240 Tagessätzen, wobei auf das eigene Einkommen des Jugendlichen Bedacht genommen wurde. Die zu den Fragen 4 und 5 erwähnte Weisung des Erstgerichts war mangels Anfechtung nicht Gegenstand des Berufungserkenntnisses und blieb daher aufrecht.

Im übrigen ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich von einer persönlichen Wertung des in Rede stehenden Urteils des Oberlandesgerichts Linz absehe. Die Strafzumessung im Einzelfall fällt in den Bereich der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, in dem auch nur der Anschein eines Eingriffs in die richterliche Entscheidungsfindung vermieden werden muß.